

Institutionalisierter Rassismus in der brd

Reader zur Infoveranstaltung von Café Exil und A.R.K! - AntiRassistische Kultur

Flüchtlinge und andere MigrantInnen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus gehören in der brd zu den Gruppen, die am meisten von institutionalisierten Rassismen betroffen sind. Angefangen bei der Einreise, die aufgrund des Visa-Zwanges für Menschen aus bestimmten Regionen der Welt auf legalem Wege nahezu unmöglich ist, über den von Repression und Prekarisierung gekennzeichneten Alltag derjenigen, die die Grenzbefestigungen der Festung Europa überwinden konnten, bis hin zur zwangsweisen Beendigung von deren Aufenthalt mittels Abschiebung, sind alle Lebensbereiche dieser Gruppe von rassistischen Sondergesetzen bestimmt.

Dieser Reader gibt einen Überblick über den aktuellen Stand dieser repressiven Gesetze und veranschaulicht die sich daraus ergebende Lebenssituation von Menschen ohne festen Aufenthaltsstatus in der brd. Er soll sowohl zur Auseinandersetzung mit dieser Form des Rassismus beitragen, als auch allen Menschen, die sich praktisch mit Flüchtlingen und anderen MigrantInnen solidarisieren wollen, ein paar grundsätzliche juristische Basics an die Hand geben.

Um die Sensibilität für weniger offensichtliche Formen des institutionalisierten Rassismus in der brd zu erhöhen, haben wir diesem Reader in Punkt 3 noch einen Exkurs hinzugefügt, der die Funktionsweise informeller institutionalisierter Rassismen ab Beispiel der Vorentscheidung von Berufskarrieren durch die Schulselektion am Ende der Grundschule verdeutlicht.

Inhalt:

Einleitung.....	S.02
1. Zum Begriff.....	S.03
2. Formeller institutionalisierter Rassismus: Sondergesetze für MigrantInnen.....	S.04
2.1 Die Duldung als Aufenthalts-un-status - Gesetzlich verordnete Prekarisierung.....	S.05
2.2 Die Arbeitserlaubnis - "Arbeit zuerst für Deutsche!".....	S.07
2.3 Sozialleistungen für MigrantInnen - Von Freispaketen & Einkaufsgutscheinen....	S.09
2.4 Die Residenzpflicht - Wiedereinführung eines faschistischen Kontrollgesetzes.....	S.11
2.5 Abschiebelager und Sammelunterkünfte - deutschland baut wieder Lager.....	S.13
2.6 Der illegale Aufenthalt - Die Grundlage der deutschen Wirtschaft.....	S.14
3. Exkurs: Informeller institutionalisierter Rassismus: Handeln von Einzelpersonen in Institutionen.....	S.16
4. Thesen – Warum und wozu das Ganze?.....	S.19
5. Weblinks / Literatur.....	S.20

Einleitung

„Sie (die Nation) ist eine vorgestellte politische Gemeinschaft – vorgestellt als begrenzt und souverän. Vorgestellt ist sie deswegen, weil die Mitglieder selbst der kleinsten Nation die meisten anderen niemals kennen, ihnen begegnen oder auch nur von ihnen hören werden, aber im Kopf eines jeden die Vorstellung ihrer Gemeinschaft existiert (...). Die Nation wird als begrenzt vorgestellt, weil selbst die von ihnen mit vielleicht einer Milliarde Menschen in genau bestimmten, wenn auch variablen Grenzen lebt, jenseits derer anderer Nationen liegen. Keine Nation setzt sich mit der Menschheit gleich (...). Schließlich wird die Nation als Gemeinschaft vorgestellt, weil sie, unabhängig von realer Ungleichheit und Ausbeutung, als ‚kameradschaftlicher‘ Verbund von Gleichen verstanden wird“ (Anderson 1988 aus: Kleinert 2004, S.44)

Nach dieser Definition von Anderson bestehen Nationen also vor allem in der subjektiven Wahrnehmung ihrer "Angehörigen". Menschen müssen diese Nation auch als solche anerkennen und an dem Glauben des gemeinsamen Handelns und an dem Glauben der Gleichheit der Menschen ‚ihrer Nation‘ festhalten, weil sonst die Gemeinschaft, als die die Nation gesehen wird, nicht existiert.

Also hören wir doch einfach auf, an Nationen zu glauben, schon gibt es auch nichts mehr worum eine Grenze gezogen werden kann und viele Probleme lösen sich von selbst...



1. Zum Begriff

Der Begriff des **Rassismus** beschreibt eine bestimmte Weltanschauung bzw. Grundüberzeugung von Menschen, die nach Kleinert die folgenden Kernelemente beinhaltet:

(1) Menschen werden unter dem Verweis auf deren gemeinsame Abstammung und Herkunft in Gruppen eingeteilt, welche als ‚Rassen‘ bezeichnet werden (Rassen-Konstruktion).

(2) Diesen Gruppen werden bestimmte kollektive Merkmale zugeschrieben, die als gar nicht oder kaum veränderbar gelten und die

(3) einer (expliziten oder impliziten) Wertung unterzogen werden.

(vgl. Kleinert 2004, S.92)

Diese ursprüngliche Form des Rassismus bezieht sich bei der Konstruktion von Gruppen von Menschen, denen kollektive Merkmale zugeschrieben werden, noch auf die gemeinsame biologische Abstammung. Damit steht sie in der Tradition der absurden Rassen-Theorien des 19. und 20. Jahrhunderts, die Erkenntnisse aus der Biologie von der Tierwelt auf den Menschen übertrugen. Mit der Konstruktion von "Rassen" wird hier gleichzeitig auch eine unterschiedliche Wertigkeit dieser ‚Rassen‘ konstruiert, die als unveränderlich gilt, da sie ebenfalls biologisch vererbt wird.

Heutige rassistische Ideologien und Einstellungen beziehen sich in der Regel weniger auf biologistische Begründungen, wie die eben angerissene, sondern eher auf kulturalistische. In solchen neorassistischen Konstrukten, welche auch als differenzialistischer Rassismus und innerhalb der Rechten als Ethnopluralismus bezeichnet werden, werden Menschen nun nicht mehr bezugnehmend auf ihre biologische sondern aufgrund ihrer kulturellen und ethnischen Herkunft in Gruppen eingeteilt. Ansonsten unterscheiden sich diese "modernen" rassistischen Weltbilder nur wenig von ihren biologistischen Vorgängern, denn auch hier werden die (nun kulturell) konstruierten Gruppen als „(...) quasi ewig stabil und quasi-naturalistisch“ (Heinemann/Schobert/Wahjudi 2002, S.17) und zudem als nicht vereinbar mit der eigenen Kultur betrachtet (vgl. Kleinert 2004, S, 93).

Im Grunde ist also alles beim Alten geblieben, und es scheint als wäre der frühere Begriff der ‚Rasse‘ heute einfach durch Begriffe wie Mentalität, Kulturkreis oder Ethnizität ausgetauscht worden. Rassismus bedeutet heute also in der Regel nicht mehr, dass von "Herrenrassen" und "Untermenschen" gesprochen wird, sondern er schlägt sich eher in Begriffen wie "Kampf der Kulturen" oder "Flüchtlingsflut" nieder.

Auf der Handlungsebene drückt sich Rassismus dann aus durch die Ausgrenzung und Benachteiligung konstruierter Gruppen, bis hin zu körperlichen Angriffen und Mordanschlägen.

Finden solche diskriminierenden und/oder aggressiven Handlungen auf Grundlage von Normen und Gesetzen einer Gesellschaft statt und/oder werden sie von ihren Institutionen ausgeführt, so wird dies als struktureller, institutioneller oder **institutionalisierter Rassismus** bezeichnet.

2. Formeller institutionalisierter Rassismus: Sondergesetze für MigrantInnen

Art 1 GG

(1) **Die Würde des Menschen ist unantastbar.** Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

...

Art. 3 GG

(1) **Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.**

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) **Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.** Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

In der brd existieren zahlreiche gesetzliche Bestimmungen, die nur für Menschen gelten, die keinen deutschen Pass besitzen - also für eine konstruierte Gruppe innerhalb der Gesellschaft, die vorrangig durch ihre Eigenschaft der fehlenden deutsche Staatsangehörigkeit definiert wird, parallel dazu aber in der Regel auch durch die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Kulturkreis oder einer bestimmten Ethnie. Entsprechend der im vorangegangenen Punkt eingeführten Definition können diese Sondergesetze somit grundsätzlich als rassistisch betrachtet werden. Im Übrigen widersprechen sie auch dem Artikel 3 des Grundgesetzes, da sie sowohl die proklamierte Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz aufheben, als auch erhebliche Benachteiligungen von verschiedenen, durch ihre Herkunft konstruierten, Gruppen beinhalten.

Im Folgenden soll ein Überblick gegeben werden über eine Auswahl von gesetzlichen Bestimmungen, die am deutlichsten den Alltag vieler MigrantInnen bestimmen, prekarisieren und häufig auch als Verletzung der Menschenwürde interpretiert werden können. Die im Folgenden erläuterten Einzelnormen sind Bestandteile der drei wesentlichen Sondergesetzen für MigrantInnen, nämlich des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) und des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG).

Insbesondere diejenigen in der brd lebenden EinwandererInnen, die sich als Flüchtlinge definieren oder von anderen als solche definiert werden, sehen sich täglich mit den tiefgreifenden Einschränkungen und Ausgrenzungen konfrontiert, die in diesen Gesetzen festgeschrieben sind. Die meisten von ihnen versuchen, nach Artikel 16a Grundgesetz politisches Asyl in der brd zu erhalten. Andere wiederum versuchen, unabhängig von politischer Verfolgung, als Flüchtlinge anerkannt zu werden, und damit eine Aufenthaltserlaubnis zu erlangen. In der Regel scheitern solche Versuche an den gesetzlichen Hürden und/oder an der Art und Weise wie die Gesetze von den zuständigen Behörden umgesetzt werden - im Jahr 2006 wurden beispielsweise von 30.759 Asylanträgen nur 251 positiv beschieden, ganze 0,8%. 2007 ist der Prozentsatz der anerkannten Asylanträge leicht angestiegen auf 1,1%. Gleichzeitig wurden aber 2.578 Anerkennungen widerrufen.

Die große Mehrzahl der Menschen deren Anträge abgelehnt, oder deren Anerkennungen als Asylberechtigte widerrufen werden, und die nicht sofort daraufhin abgeschoben werden befinden sich im Zwischenstatus der "Duldung".

2.1 Die Duldung als Aufenthalts-un-status - Gesetzlich verordnete Prekarisierung

§ 60a AufenthG Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

(1) Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird. Für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten gilt § 23 Abs. 1.

(2) Die Abschiebung eines Ausländers ist auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

(3) Die Ausreisepflicht eines Ausländers, dessen Abschiebung ausgesetzt ist, bleibt unberührt.

(4) Über die Aussetzung der Abschiebung ist dem Ausländer eine Bescheinigung auszustellen.

(5) Die Aussetzung der Abschiebung erlischt mit der Ausreise des Ausländers. Sie wird widerrufen, wenn die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe entfallen. Der Ausländer wird unverzüglich nach dem Erlöschen ohne erneute Androhung und Fristsetzung abgeschoben, es sei denn, die Aussetzung wird erneuert.

...

Eine Duldung erhalten MigrantInnen, denen keine Aufenthaltserlaubnis gewährt wird, die aber auch nicht freiwillig ausreisen und nicht abgeschoben werden können. Tatsächliche Gründe, die eine Abschiebung verhindern können beispielsweise eine im Zielland nicht behandelbare Krankheit oder die fehlende Reisefähigkeit sein. Ein rechtliches Abschiebungshindernis stellt vor allem das Fehlen von Ausweispapieren dar, da der Nachweis der Staatsangehörigkeit die Grundlage dafür ist, dass ein Mensch in einen bestimmten Staat abgeschoben werden kann.

Auf den ersten Blick ähnelt die Duldung noch sehr stark einer Aufenthaltserlaubnis. Dieser Eindruck ändert sich jedoch bei der Betrachtung von Absatz 5. Hier ist festgelegt, dass die Duldung widerrufen wird, sobald die die Abschiebungshindernisse wegfallen, woraufhin der/die InhaberIn dann sofort abgeschoben wird. Dies wiederum kann jederzeit passieren, da die mit der Umsetzung des AufenthG betraute Ausländerbehörde permanent an der Ausräumung solcher Abschiebungshindernisse arbeitet.

Für die Menschen, die ihren rechtmäßigen Aufenthalt in der BRD auf einer Duldung gründen, bedeutet dies, dass sie ständig von der Abschiebung bedroht sind und damit in ständiger Angst um ihre Existenz leben müssen. Insbesondere Vorsprachen in der Ausländerbehörde, die für die Verlängerung einer Duldung - für max. 6 Monate häufig aber nur für 2 Wochen bis 1 Monat - erforderlich sind, stellen für gedultete Menschen immer ein Risiko dar. Hier droht ihnen jedesmal der Widerruf ihrer Duldung, was ihre sofortige Verhaftung und Abschiebung zur Folge haben kann. Die Steigerung dieser Form der "Aufenthaltsbeendigung" stellt die Praxis der Ausländerbehörden dar, Menschen deren Duldung wie beschrieben widerrufen wurde, mitten in der Nacht aufzusuchen um sie mit Hilfe von Polizei und privaten Sicherheitsdiensten abzuschleppen. Ist es tagsüber häufig noch möglich über eine/n Rechtsanwältin/-anwalt die Abschiebung zu verhindern, so fällt diese Möglichkeit nachts in der Regel weg, so dass auch Menschen abgeschoben werden können, denen vor Gericht in einem Streit um ihren Aufenthalt in der BRD mit hoher Wahrscheinlichkeit recht gegeben worden wäre.

Das Leben mit einer Duldung wird aufgrund dieser ständigen Bedrohung von den betroffenen Menschen als völlig entwurzelter Zustand und als "Leben ohne Zukunft" beschrieben, da eine

Lebensplanung über den nächsten Termin zur Duldungsverlängerung hinaus faktisch nicht möglich ist. Darüberhinaus kann aber auch für den Gültigkeitszeitraum einer Duldung der Aufenthalt in der brd, und damit die gesamte Existenz, nicht als sicher angesehen werden, da die Duldung ja jederzeit widerrufen werden und die sofortige Abschiebung eingeleitet werden kann.

Welche Folgen ein solcher Zustand der permanenten Existenzangst und Perspektivlosigkeit hat, zeigt eine Untersuchung, die die Hamburger Beratungsstelle für Flüchtlinge "Fluchtpunkt" in Zusammenarbeit mit der "Spezialambulanz für Flüchtlingskinder und ihre Familien" am UK Eppendorf Anfang 2007 durchgeführt hat:

Von den befragten Kindern und Jugendlichen, Flüchtlinge von denen 88% nur eine Duldung besaßen, "erfüllten 62,7% die wissenschaftlichen Diagnosekriterien für mindestens eine behandlungsbedürftige psychische Störung, 43,1% litten sogar an mehreren psychiatrischen Auffälligkeiten". Bei 19,6% konnte ein gegenwärtiges Suizidrisiko festgestellt werden, bei 7,8% wurde die Gefährdung sogar als hoch eingestuft. Des weiteren zeigten sich bei 21% Verhaltensauffälligkeiten oder emotionale Probleme und bei 15,6% psychosomatische Beschwerden".

Ergebnis der Studie: "Es besteht eine deutliche Tendenz, dass mit zunehmender Dauer des ungesicherten Aufenthalts Anzahl und Schwere der psychischen Probleme zunehmen".

Des weiteren wurde außerdem ein Zusammenhang zwischen dem hohen Ausmaß von psychischen Problemen von jungen Flüchtlingen und der Tatsache deutlich, dass sie häufig "über einen längeren Zeitraum hinweg familiäre Aufgaben übernehmen, die üblicherweise von Erwachsenen erfüllt werden". Die Ursache dieser sogenannten "Parentifizierung" kann ebenfalls häufig in der Lebenssituation mit einer Duldung gesehen werden, werden die Eltern sehr häufig doch selbst psychisch krank durch die Perspektivlosigkeit und die Machtlosigkeit gegenüber den Behörden. Hierdurch können sie ihre familiären Aufgaben oft nicht mehr selbst erfüllen und benötigen die emotionale sowie instrumentelle Fürsorge ihrer Kinder, die wiederum mit der Situation überfordert sind und selbst krank werden.

In der brd lebten am 31.12.2006 165.084 geduldete Menschen unter solchen Bedingungen (Quelle: Stat. Bundesamt), fast die Hälfte davon schon seit mindestens 10 Jahren. Neben der beschriebenen generellen Prekarität dieser Lebenssituation aufgrund der ständig möglichen Abschiebung beinhaltet das Leben mit einer Duldung aber noch zahlreiche weitere Einschränkungen, die ebenfalls in rassistischen Sondergesetzen festgeschrieben sind.

2.2 Die Arbeitserlaubnis - "Arbeit zuerst für Deutsche!"

§ 39 AufenthG Zustimmung zur Ausländerbeschäftigung

(1) Ein Aufenthaltstitel, der einem Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt, kann nur mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden, soweit durch Rechtsverordnung nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn dies in zwischenstaatlichen Vereinbarungen, durch ein Gesetz oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit kann der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 zustimmen, wenn

1.a) sich durch die Beschäftigung von Ausländern nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigungsstruktur, der Regionen und der Wirtschaftszweige, nicht ergeben und

b) für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder andere Ausländer, die nach dem Recht der Europäischen Union einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, nicht zur Verfügung stehen ...

Anders als die meisten Formen der Aufenthaltserlaubnis beinhaltet die Duldung keine Arbeitserlaubnis. Den Betroffenen ist es in der Regel nur erlaubt, 2 Stunden täglich zu arbeiten. Häufig beinhaltet sie aber auch ein generelles Arbeitsverbot, nämlich wenn die/der Geduldete ihre/seine Identität nicht durch einen Reisepass, eine Geburtsurkunde o.ä. nachweisen kann. Dieses Arbeitsverbot stellt somit vor allem ein wirksames Druckmittel der Ausländerbehörde dar, denn wer die Chance auf eine Arbeitserlaubnis haben will muss bei der Beschaffung eines solchen Papierses mitarbeiten, wodurch sie/er aber gleichzeitig ihre/seine eigene Abschiebung vorbereitet. Denn abgeschoben kann nur werden wer über ein solches Dokument verfügt, welches das Herkunftsland des/der InhaberIn belegt.

Besteht kein generelles Arbeitsverbot, weil die Identität per Dokument nachgewiesen ist, ist es dennoch nicht ohne weiteres möglich eine Arbeitserlaubnis zu erlangen, da diese nur für eine bereits gefundene Arbeitsstelle und nur für den Gültigkeitszeitraum der Duldung (max. 6 Monate) erteilt wird. Meistens ist bereits diese Einschränkung abschreckend für potentielle ArbeitgeberInnen, da die wenigsten Arbeitsverträge für Zeiträume von unter einem halben Jahr abschließen wollen. Falls es aber dennoch zu einem Antrag auf eine Arbeitserlaubnis kommt, scheitern die allermeisten MigrantInnen dann jedoch an der sogenannten "Arbeitsmarktüberprüfung". Die Bundesagentur für Arbeit kann eine Arbeitserlaubnis nämlich nur dann erteilen, wenn die Stelle nicht mit einer/m "Deutschen" oder einer/m "Eu-AusländerIn" besetzt werden. Die darum durchgeführte Überprüfung des Angebots an bevorrechtigten ArbeitnehmerInnen dauert 4-6 Wochen, und wenn sich der/die zukünftige ArbeitgeberIn auch durch diese Wartezeit noch nicht abschrecken lassen hat, so ist doch unter Umständen die Duldung mittlerweile abgelaufen, so dass das ganze Verfahren von vorne los gehen muss.

Die ArbeitgeberInnen werden hierbei zu Gehilfinnen der Ausländerbehörden gemacht, da sie per Gesetz dazu verpflichtet sind, die Arbeitspapiere ihrer Angestellten zu überprüfen.

MigrantInnen mit einer Duldung ist es somit nahezu unmöglich eine Arbeitsstelle zu finden, die über eine Beschäftigung von 2 Std. täglich, und in der Regel zu extrem schlechten Bedingungen, hinausgeht. Durch die Arbeitsmarktüberprüfung wird somit die sowohl aus der Mitte der Gesellschaft wie auch von der extremen Rechten geäußerte Forderung "Arbeit zuerst für Deutsche" praktisch umgesetzt.

Aber nicht nur das: Die Anforderlichkeit einer Arbeitserlaubnis bezieht sich auch auf berufliche Ausbildungen. Jugendliche die also eine Berufsausbildung machen wollen müssen dafür ebenfalls um Erlaubnis bitten und scheitern in den allermeisten Fällen an der Arbeitsmarktüberprüfung. Somit unterstützt das System der "Arbeitsmarktüberprüfung" eine rassistische Schichtung des Arbeitsmarktes, in der die qualifizierten, gut bezahlten und hoch angesehenen Berufe weitestgehend den "Deutschen" vorbehalten sind, während MigrantInnen vor allem im Niedriglohnbereich als ungelernete Arbeitskräfte beschäftigt werden - insofern sie eine Arbeitserlaubnis besitzen und überhaupt arbeiten dürfen...

Ähnlich ergeht es aber auch vielen MigrantInnen mit einer Aufenthaltserlaubnis die zur Arbeitsaufnahme berechtigt, sowie Nicht-Biodeutschen, also Menschen mit deutschem Pass und einem "Migrationshintergrund". Hier findet ein Verdrängungsprozess vor allem über die schulische Ausbildung und das Selektionsverfahren nach der Grundschule statt.

2.3 Sozialleistungen für MigrantInnen - Von Fresspaketen und Einkaufsgutscheinen

§ 1 AsylbLG Leistungsberechtigte

(1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

- 1.eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen,
- 2.über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
- 3.eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 wegen des Krieges in ihrem Heimatland oder nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
- 4.eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
- 5.vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
- 6.Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne daß sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
- 7.einen Folgeantrag nach § 71 des Asylverfahrensgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylverfahrensgesetzes stellen.

...

§ 3 AsylbLG Grundleistungen

(1) **Der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts wird durch Sachleistungen gedeckt.** Kann Kleidung nicht geleistet werden, so kann sie in Form von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen gewährt werden. Gebrauchsgüter des Haushalts können leihweise zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich erhalten Leistungsberechtigte

- 1.bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 40 Deutsche Mark,
- 2.von Beginn des 15. Lebensjahres an 80 Deutsche Mark

monatlich als Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens. Der Geldbetrag für in Abschiebungs- oder Untersuchungshaft genommene Leistungsberechtigte beträgt 70 vom Hundert des Geldbetrages nach Satz 4.

(2) **Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylverfahrensgesetzes können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden.** Der Wert beträgt

- 1.für den Haushaltsvorstand 360 Deutsche Mark,
- 2.für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 220 Deutsche Mark,
- 3.für Haushaltsangehörige von Beginn des 8. Lebensjahres an 310 Deutsche Mark

monatlich zuzüglich der notwendigen Kosten für Unterkunft, Heizung und Hausrat. 3Absatz 1 Satz 3 und 4 findet Anwendung.

...

Menschen die leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, sind damit auch leistungs verpflichtet, wenn sie also Sozialleistungen erhalten wollen/müssen dann nur nach diesem Gesetz, nicht nach dem SGB2 (Arbeitslosengeld) oder dem SGB12 (Sozialhilfe). Die in §1AsylbLG genannten Aufenthaltsstati, die zum Empfang von Leistungen nach diesem Gesetz verpflichten sind diejenigen, die für die Gruppe der Flüchtlinge vorgesehen sind.

MigrantInnen mit den meisten Formen der Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis erhalten die gleichen Leistungen wie Menschen mit deutschem Pass.

Eine wesentliche Benachteiligung, die der Bezug von Leistungen nach dem AsylVfG beinhaltet, ist die Form der Auszahlung. Bis auf ein "Taschengeld" von zur Zeit 40 Euro für über 14-Jährige werden Nahrung, Kleidung usw. nämlich vorrangig in Form von Sachleistungen oder Wertgutscheinen ausgegeben. Dies betrifft vor allem Menschen die gezwungen sind in Sammelunterkünften oder Abschiebelagern zu wohnen, solche die berechtigt sind in einer eigenen Wohnung zu leben erhalten ihre Sozialleistungen in den vielen Bundesländern in Form von Geld. Flächendeckend wird dies in Hamburg, Bremen, Berlin, Hessen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern so gehandhabt; überwiegend auch in Schleswig-Holstein, NRW und Rheinland-Pfalz. Ein großer Teil der Bundesländer gibt aber an alle Leistungsverpflichteten lediglich Gutscheine aus; Sachsen, Bayern und Baden-Württemberg überwiegend sogar nur Essenspakete.

Der Zwang sich von Essenspaketen zu ernähren oder mit Gutscheinen einzukaufen, die nur in bestimmten Ladenketten gelten, und mit denen keine Genussmittel wie Alkohol oder Tabak erworben werden können stellt an sich schon eine wesentliche Beschränkung der Lebensqualität, eine Verletzung der Menschenwürde sowie eine offensichtliche Form der rassistischen Diskriminierung dar. Der zweite wesentliche Unterschied zwischen den Sozialleistungen für Flüchtlinge und denen für Menschen mit Aufenthaltserlaubnis oder deutschem Pass führt diese Benachteiligung aber sogar noch weiter.

Die Höhe der Leistungen für die unterschiedlichen Gruppen unterscheidet sich nämlich wesentlich. Der Regelsatz nach SGB2 und SGB12 (für "Deutsche") liegt derzeit bei 345 Euro für den Haushaltsvorstand, nach dem AsylVfG (für einen großen Teil der MigrantInnen) erhält diese Person im Wortlaut des Gesetzes lediglich 360 DM, bzw. in der Praxis den um ca.30% abgesenkten Regelsatz. Aber auch dieser geringe Betrag kann noch weiter eingeschränkt werden, sei es als Ordnungsmaßnahme wegen der "Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht" im Behördenverfahren, welches die eigene Abschiebung zum Ziel hat, oder aber einfach aufgrund des Verlassens des Zuständigkeitsbereiches des jeweiligen Sozialamtes. In diesem Falle werden nämlich nach §11 Abs.2 AsylbLG bzw. §23 Abs.5 SGBXII nur noch die "unabweisbar nötigen Leistungen" gewährt und damit die Bewegungsfreiheit von vielen MigrantInnen wesentlich eingeschränkt - ein weiterer gesetzlich festgelegter Rassismus.

2.4 Die Residenzpflicht - Wiedereinführung eines faschistischen Kontrollgesetzes

§ 61 AufenthG Räumliche Beschränkung; Ausreiseeinrichtungen

(1) Der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ist räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt. Weitere Bedingungen und Auflagen können angeordnet werden.

...

§ 56 AsylVfG Räumliche Beschränkung

(1) Die Aufenthaltsgestattung ist räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt. In den Fällen des § 14 Abs. 2 Satz 1 ist die Aufenthaltsgestattung räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem der Ausländer sich aufhält.

(2) Wenn der Ausländer verpflichtet ist, in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde Aufenthalt zu nehmen, ist die Aufenthaltsgestattung räumlich auf deren Bezirk beschränkt.

...

Die sogenannte Residenzpflicht besteht sowohl für Flüchtlinge die sich im Asylverfahren befinden als auch für vollziehbar Ausreisepflichtige, also InhaberInnen einer Duldung und bestimmter Formen der Aufenthaltserlaubnis. Diese dürfen sich nur in dem Gebiet des Bundeslandes aufhalten, für das die ihnen zugeordnete Ausländerbehörde zuständig ist und dürfen das ihnen zugewiesene Gebiet nur mit einer vorher beantragten Erlaubnis der Ausländerbehörde verlassen.

Das Gesetz zur räumlichen Beschränkung wurde 1982 vom deutschen Bundestag beschlossen, im Zusammenhang mit einer öffentlichen Debatte zum Thema "Asylmissbrauch". Die Befürworter dieses Gesetzes hatten damals damit argumentiert, dass es durch die Bindung von Flüchtlingen an einzelne Länder bzw. Landkreise leichter sein würde, das diesen unterstellte mehrfache Empfängen von Sozialhilfe zu verhindern. Außerdem sei es so auch leichter diese bezüglich ihrer Asylangelegenheiten zu erreichen - bzw. jederzeit Zugriff auf sie zu haben - und ganz nebenbei werde die brd dadurch unattraktiv für Flüchtlinge, was eine weitere Zuwanderung verringern würde. Die Geschichte dieses rassistischen Kontrollgesetzes legt die Vermutung nahe, dass vor allem die letztgenannten Aspekte die Gründe für dessen (Wieder-)Einführung waren.

Schon während der „deutschen Kolonialherrschaft in Togo, wurden solche Gesetze angewandt: Die Einheimischen durften ihre Dörfer nur verlassen, wenn sie für eine spezielle Erlaubnis bezahlten“ (Omwenyeke 2005, S.114). Auf dem Gebiet der heutigen brd gab es erstmals in der Zeit des deutschen Faschismus ein entsprechendes Gesetz, welches die NSDAP am 25. August 1938 im Reichsblatt 132 erließ. Diese sogenannte Ausländerpolizeiverordnung besagte u.a.: „Ist die Aufenthaltserlaubnis nur für bestimmte Teile des Reichsgebietes erteilt oder ist der Aufenthalt für bestimmte Teile des Reichsgebietes verboten, so hat der Ausländer das Gebiet, für das die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt oder der Aufenthalt verboten ist, unverzüglich zu verlassen. (§ 7, 2)

Der Ausländer darf das Gebiet, für das die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt oder der Aufenthalt verboten ist nur mit besonderer Erlaubnis der Polizeibehörde betreten, die die räumlich beschränkte Aufenthaltserlaubnis erteilt oder den Aufenthalt verboten hat. (§7, 3)“

Wenn gegen diese Verordnung verstoßen wurde, also wenn die "AusländerInnen" die ihnen zugewiesenen Gebiete verließen, wurde ihnen damals mit einer Geldstrafe und/oder mit einer Gefängnisstrafe gedroht. Für das heute geltenden Bundesgesetz von 1982 gibt es eine entsprechende Regelung. So gilt der Verstoß gegen die Residenzpflicht nach §86 AsylVfG als eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldstrafe bis zu 2500 Euro geahndet werden kann. Ein mehrmaliger Verstoß gegen diese räumliche Beschränkung gilt zudem als Straftat und die Betroffenen müssen, nach §85 Nr. 3 AsylVfG, mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr rechnen.

MigrantInnen, für die § 61 AufenthG oder § 56 AsylVfG gelten, müssen für jede gewünschte Ausreise aus deren Zuständigkeitsbereich die Ausländerbehörde um Erlaubnis fragen, egal ob es dabei um einen Termin mit einem Arzt, einer Anwältin oder den Besuch von Verwandten geht. Hinzu kommt, dass sie sich immer wieder erniedrigenden Polizeikontrollen in der Öffentlichkeit stellen müssen. Deutlich wird dies auch in der folgenden Aussage des Anti-Residenzpflicht-Aktivistin und selbst Betroffenen Ahmed Sameer:

„Ich bin Palästinenser. Ich habe die meiste Zeit meines Lebens als Flüchtling in Jeniner, Teil der von Israel besetzten Gebiete gelebt. Ich habe unerträgliche Beschränkungen und Erniedrigungen unter diesem System erleiden müssen. Wie alle PalästinenserInnen, die gegen die Besatzung sind und gegen sie auf die eine oder andere Art Widerstand leisten, habe ich unter solchen Bedingungen und ihren verheerenden Auswirkungen in dem Bewusstsein gelebt, dass dies keine freie Gesellschaft ist.

Als ich hier in Deutschland Asyl suchte, hätte ich niemals erwartet, dass ich Bedingungen unterworfen sein würde, die denen ähneln, vor denen ich aus Jeniner geflohen bin. (...)

Weil ich in diesem Land Schutz vor politischer Verfolgung gesucht habe, macht mich das nicht zu einem Kriminellen oder Untermenschen, der in eine Haftanstalt hinter Stacheldraht eingesperrt werden muss. Die Behandlung, die dieses Gesetz mit sich brachte, hat sich zu einer mentalen und psychischen Folter gegen mich gesteigert. Das Residenzpflichtgesetz entmenschlicht und kriminalisiert mich nicht nur, sondern hält mich in hohem Maß davon ab, die interessierte Öffentlichkeit über die aktuelle Situation in den besetzten Gebieten der West-Bank und des Gazastreifens zu informieren.“ (Sameer 2005, S.122)

Die Entscheidungen der Ausländerbehörden über Anträge, den zugeordneten Landkreis verlassen zu dürfen, werden in der Praxis recht willkürlich getroffen und eine Erlaubnis ist nie garantiert. Besonders schwierig eine solche Erlaubnis zu bekommen ist es für politische AktivistInnen. So ist beispielsweise in einer thüringischen Handakte klar geregelt, dass „während des Aufenthalts in der Aufnahmeeinrichtung keine Verlassenserlaubnis zur politischen Betätigung“ zu erteilen ist (Zülch 2004, S.126). Auch in anderen Bundesländern haben Flüchtlinge immer wieder die Erfahrung machen müssen, dass es ihnen so verweigert wird, an politischen Treffen oder Aktionen teilzunehmen. Hiermit wird versucht zu unterbinden, dass sich die von der Residenzpflicht Betroffenen organisieren um politisch für ihre Rechte und gegen dieses rassistische Gesetz zu kämpfen. Hierin kann ganz klar eine Parallele zur deutschen Kolonialherrschaft in Afrika gesehen werden kann, denn auch hier wurde dieses Gesetz genutzt, um den Widerstand der in den Kolonien lebenden Menschen zu unterdrücken.

2.5 Abschiebelager und Sammelunterkünfte - deutschland baut wieder Lager

§ 47 AsylVfG Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen

(1) **Ausländer, die den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen haben (§ 14 Abs. 1), sind verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu drei Monaten, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Das gleiche gilt in den Fällen des § 14 Abs. 2 Nr. 2, wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift vor der Entscheidung des Bundesamtes entfallen.**

(2) Sind Eltern eines minderjährigen ledigen Kindes verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, so kann auch das Kind in der Aufnahmeeinrichtung wohnen, auch wenn es keinen Asylantrag gestellt hat.

(3) Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist der Ausländer verpflichtet, für die zuständigen Behörden und Gerichte erreichbar zu sein.

§ 61 AufenthG Räumliche Beschränkung; Ausreiseeinrichtungen

(1) Der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ist räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt. Weitere Bedingungen und Auflagen können angeordnet werden.

(2) Die Länder können Ausreiseeinrichtungen für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer schaffen. **In den Ausreiseeinrichtungen soll durch Betreuung und Beratung die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise gefördert und die Erreichbarkeit für Behörden und Gerichte sowie die Durchführung der Ausreise gesichert werden.**

Wer in der brd einen Asylantrag stellt, und nicht bereits einen Aufenthaltstitel mit einer Gültigkeitsdauer von länger als 6 Monaten besitzt, ist nach § 47 AsylVfG verpflichtet, für bis zu 3 Monaten in einer Aufnahmeeinrichtung für Asylsuchende zu wohnen. "Vollziehbar ausreisepflichtige" bzw. geduldete Menschen hingegen werden nach §61 AufenthG in sogenannten "Ausreiseeinrichtungen" bzw. Abschiebelagern untergebracht, um deren Abschiebung vorzubereiten bzw. auf deren "freiwillige" Ausreise hinzuwirken. Zur Zeit wird aber auch immer mehr dazu übergegangen, die beiden Formen zu kombinieren, und "Ein- und Ausreisezentren" zu installieren, in denen Flüchtlinge von ihrer Einreise in die brd bis zu ihrer Abschiebung untergebracht werden.

Diese Sammelunterkünfte bzw. Lager bestehen aus Containerdörfern, ehemaligen Kasernen o.ä. und liegen in der Regel auf dem Land, am Stadtrand oder in Industriegebieten. Hierdurch wird eine soziale Isolation erzielt, die in Verbindung durch andere Maßnahmen wie die Verpflichtung zur Teilnahme an Kantinenessen, strenger Kontrollen durch Wachdienste und einer schlechten medizinischen Versorgung die Bereitschaft der Lagerinsassen zur "freiwilligen Ausreise" fördern soll. Ebenso werden hierdurch aber natürlich auch Menschen, die vorhaben in die brd einzureisen, abgeschreckt. Neben den allgemein schlechten Bedingungen in solchen Lagern befindet sich direkt auf dem Gelände aber in der Regel auch immer eine Außenstelle der Ausländerbehörde, die durch regelmäßige Vorladungen und/oder auch Zimmerdurchsuchungen die Insassen kontrolliert, schikaniert und an deren Abschiebung arbeitet. Eine unabhängige soziale oder Rechtsberatung hingegen ist in solchen Lagern nicht möglich und durch die abgeschiedene Lage wird auch weitestgehend verhindert, dass die Menschen in den Lagern sich Unterstützung von außerhalb holen.

Neben der Kontrolle und Isolation hat die Unterbringung von Flüchtlingen in Lagern aber auch noch den Effekt, dass diese dadurch stigmatisiert und kriminalisiert werden. Denn: Wer in einem Lager hinter einem Zaun untergebracht wird, der muss ja auch was verbochen haben... Hierdurch wird eine Solidarisierung zwischen MigrantInnen und "Deutschen verhindert".

2.6 Der illegale Aufenthalt - Die Grundlage der deutschen Wirtschaft

Oft ist die einzige Möglichkeit, diesen Gesetzen und der damit verbundenen Repression oder der Abschiebung zu entkommen, in die Illegalität zu gehen bzw. sich den Behörden gar nicht erst zu melden. Damit ist die „Illegalität“ eine direkte Folge dieses strukturellen Rassismus. Nach Schätzungen leben in Deutschland 500.000 bis über 1 Mio. „Illegale“, davon ca. 5-10% Kinder. Ungefährer Anhaltspunkt sind 2428 entdeckte Fälle von illegalem Aufenthalt in Hamburg 2006.

In den meisten europäischen Ländern ist „Illegalität“ von AusländerInnen eine Ordnungswidrigkeit, wie etwa ein falsch geparktes Auto. In Deutschland ist der Aufenthalt ohne gültige Papiere eine Straftat auf die bis zu einem Jahr Haft steht. Bei einer vorliegenden Ausweisung oder Einreisesperre sogar bis drei Jahre Gefängnisstrafe.

§ 95 AufenthG Strafvorschriften

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. entgegen § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 sich im Bundesgebiet aufhält,
 2. ohne erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 1 Satz 1 sich im Bundesgebiet aufhält, vollziehbar ausreisepflichtig ist und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist,
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1
 - a) in das Bundesgebiet einreist oder
 - b) sich darin aufhält oder
- ...

Die Unterstützung von „Illegalen“ steht sogar mit bis zu fünf Jahren unter Strafe:

§ 96 AufenthG Einschleusen von Ausländern

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen anderen zu einer der in § 95 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 oder Abs. 2 bezeichneten Handlungen anstiftet oder ihm dazu Hilfe leistet und
1. dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder
 2. wiederholt oder zu Gunsten von mehreren Ausländern handelt.

In der Politik und den Medien wird hier immer von kriminellen Schleuserbanden gesprochen, das Gesetz richtet sich aber genauso gegen HelferInnen und politische AktivistInnen in Deutschland. So sind schon diverse Ermittlungsverfahren gegen UnterstützerInnen eingeleitet, bisher wurde allerdings niemand verurteilt, was jedoch nur eine Frage der Zeit zu sein scheint. Z.B. wurde Anklage gegen einen Pastor erhoben der im Wort zum Sonntag (ARD) gesagt hatte, das Gebot der Nächstenliebe Hilfe für illegale Einwanderer verlange.

Der Alltag in der Illegalität ist bestimmt von der ständigen Angst entdeckt und abgeschoben zu werden. Bei Krankheit gibt es aufgrund der fehlenden Krankenversicherung kaum Zugang zu ÄrztInnen und medizinischer Versorgung. Menschen, die sich illegal in der BRD aufhalten, können des Weiteren keine offiziellen Arbeitsverhältnisse eingehen, sondern sind gezwungen, schwarz zu arbeiten. Hieraus ergibt sich ein Status der Rechtlosigkeit, der in der Regel ausbeuterische Arbeitsverhältnisse zur Folge hat. Zwar können auch Menschen ohne gültige Aufenthaltspapiere vor Gericht ausstehenden Lohn einklagen, dies bedeutet aber immer auch eine Offenbarung des illegalen Aufenthaltes, weshalb diese Möglichkeit in der Regel nicht in Anspruch genommen wird.

Für Kinder ist die Illegalität ein besonders prekärer Zustand. So können sie meistens keine Schule besuchen. Öffentliche Stellen sind in dazu verpflichtet der Ausländerbehörde oder der Polizei mitzuteilen, wenn sie Kenntnis über den illegalen Aufenthalt von Menschen in Deutschland erhalten.

§ 87 AufenthG Übermittlungen an Ausländerbehörden

...

- 2) Öffentliche Stellen haben unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn sie Kenntnis erlangen von
1. dem Aufenthalt eines Ausländers, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist,
 2. dem Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung oder
 3. einem sonstigen Ausweisungsgrund;

Schulen sind aufgrund obenstehender Rechtsnorm dazu verpflichtet, mitzuteilen, wenn Kinder ohne Aufenthaltsstatus angemeldet werden, was ihre Abschiebung zur Folge haben kann. (In einigen Städten, z.B. Freiburg und München, sind Schulen von der Mitteilungspflicht entbunden. Auch setzen sich einige Schulen über diese hinweg.) In Hamburg gibt es seit 2006 ein sogenanntes Schülerzentralregister, in welchem alle SchülerInnen erfasst werden müssen. Dies ermöglicht eine noch leichtere Überprüfung, ob sich illegalen Kinder in Hamburg aufhalten. Einige SchulleiterInnen haben zum Boykott dieser Erfassung aufgerufen. Ihnen wurden schwere Sanktionen angedroht. Bisher existiert ein solches Schülerregister nur in Hamburg. Für 2008 ist jedoch ein Zentralregister für alle SchülerInnen in Deutschland geplant. Ohne Papiere eine Ausbildung zu machen ist oft noch schwieriger.

Deutschland hat die Kinderschutzkonvention unterschrieben, welche jedem Kind unabhängig seiner Herkunft und seinen Aufenthaltsstatus das Recht auf Bildung zuspricht. Statt diese umzusetzen werden Kinder als Instrument der Behörden missbraucht. So gab es einige Fälle in denen Kinder von der Schule oder aus der Kindertagesstätte abgeholt und von der Ausländerbehörde als Geiseln genommen wurden, um die Eltern zu einer Vorsprache in der Behörde zu zwingen.

Menschen ohne Papiere bilden die unterste Schicht auf dem Arbeitsmarkt dar. Sie verrichten Niedriglohnarbeit, die keinE DeutscherE machen würde. Hiermit stellen sie ein enorm profitables Wirtschaftspotential dar. Nach Schätzung vieler Wirtschaftswissenschaftler würden ohne illegal Beschäftigte ganze Wirtschaftsbranchen zusammenbrechen. In vielen anderen Europäischen Ländern wie Frankreich und Spanien gab es deshalb Legalisierungen von großen Gruppen von „Illegalen“. In Deutschland werden trotz dieser Tatsache „Illegale“ in einem Rechtlosen-Status gehalten. Es gab es keine Legalisierungen und auch in den aktuellen Bleiberechtsregelungen spielen „Illegale“ keine Rolle.

3. Exkurs: Informeller institutionalisierter Rassismus: Handeln von Einzelpersonen in Institutionen

Allgemeines zur Situation in der brd

Die gesellschaftliche Aufteilung der Arbeit erfolgt an Hand der Kategorien Rasse und Klasse. Wobei die Kategorie Rasse zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Um Nachwuchs für den unliebsamen, aber für die kapitalistische Wirtschaftsverhältnisse des Postfordismus, unerlässlichen Niedriglohnsektor zu sichern gelingt es in der Gesellschaft der brd immer wieder in einem prozesshaften, rassistisch, konstruktiven Ablauf MigrantInnen bereit zu stellen. Gesamtgesellschaftlicher Nutzen hierfür liegt auf der Hand, insbesondere profitiert hiervon aber auch der deutsche Arbeiter, dem durch die Ethnieziesierung und Balkanisierung des Arbeitsmarktes eine informelle Mindestlohn Garantie gegeben ist. Eine rassistische Schichtung des Arbeitsmarktes liegt also im Interesse aller Schichten der Gesellschaft.

Obwohl immer noch zahlreiche konservative PolitikerInnen, welche eine rassistische Wählerschaft bedienen wollen, an einer ethnischen Zuwanderungspolitik, bzw. einer Politik der Zuwanderungsverhinderung, festhalten, wird in der Praxis immer stärker versucht, eine Regulierung der Zuwanderung nach ökonomischen Kriterien zu etablieren. „Willkommen ist wer gewinnbringend ist“ – nach diesem Grundsatz werden hoch qualifizierte Fachkräften angeworben um entsprechende Lücken im Arbeitsmarkt auszufüllen.

Ebenfalls (und dies ist zum verstehen institutionalisierter Rassismen viel wichtiger) gebraucht werden ArbeiterInnen in Niedrigstlohnsektoren. Dieser Bedarf wird zum einen offiziell mit der Anwerbung von z.B. Saisonarbeitern gedeckt. Eine wichtigere Rolle hierbei spielen jedoch formelle und informelle rassistische Diskriminierungen, durch die eine vor allem aus MigrantInnen bestehende Schicht geschaffen wird, die als Arbeitskräfte für Niedrigstlohnbereich zur Verfügung steht. Da diese Schicht zum überwiegenden Teil aus MigrantInnen besteht, kann von einer **rassistischen Schichtung des Arbeitsmarktes** gesprochen werden.

Durch formelle Rassismen (Gesetze) werden, wie beschrieben, vor allem als Flüchtlinge definierte oder sich definierende EinwandererInnen ohne festen Aufenthaltsstatus aus den mittleren und oberen Lohnsektoren herausgehalten und in den Niedrigstlohnbereich gedrängt werden (siehe Abschnitt 2). Informelle Rassismen hingegen zielen vor allem auf MigrantInnen mit einer Aufenthaltserlaubnis ab oder auf nicht-biologische Menschen, deren Eltern als „GastarbeiterInnen“ in die brd eingewandert sind, oder die selbst einen ähnlichen Status haben.

Exkurs1 „GastarbeiterInnen“: „GastarbeiterInnen“ sind MigrantInnen und wurden in den 60er und 70er Jahren angeworben, um den Niedrigstlohnsektor auszufüllen. In diesem entstand ein Arbeitskräfte-Engpass, da sich durch verlängerte Studienphasen und die Remilitarisierung der brd der Arbeitsmarkteintritt der deutschen Jugendlichen verschob. Auch kam es in den 60er Jahren zu einer Akademisierung der Bevölkerung, die dann nicht mehr bereit war Niedriglohnarbeit zu leisten. Es wird deutlich das“ GastarbeiterInnen“ historisch die Funktion hatten ökonomische Bedürfnisse bzw. Lücken auszufüllen. „GastarbeiterInnen“ haben im Gegensatz zu anderen MigrantInnen weniger starke Benachteiligungen durch die Gesetzgebung. Dennoch werden auch sie strukturell diskriminiert, allerdings vor allem auf informelle Weise.

Wie Passiert das?

Um die Entwicklung der rassistischen Gesellschaftsschichtung zu verstehen, ist es wichtig den Weg von Jugendlichen in das Arbeitsleben, und damit bestimmte Entscheidungsstellen, zu analysieren. Somit müssen v.a. GrundschulpädagogInnen und die Institution Schule in den Fokus der Betrachtung gerückt werden.

Exkurs 2: In der brd wird durch ein spezielles dreigliedriges Schulsystem bereits mit 10-11 Jahren eine Selektion durchgeführt und die Weichen für den späteren beruflich Werdegang gestellt. Hierdurch werden somit schon früh die späteren Verdienstmöglichkeiten sowie der Klassenstand festgelegt. Nach der Grundschule (Dauer bis zum 10-11. Lebensjahr) wird unterteilt in Haupt, Realschule und Gymnasium. Diese Schulformen haben ein hierarchisches Verhältnis, wobei das Gymnasium die privilegierte Schulform ist. Verbunden mit diesen Schulformen sind Qualifikationen und Zugangsberechtigungen zu verschiedenen Arbeitsmarktsektoren. Das Wechseln der Schulformen nach der Vorselektion nach der 4. Klasse ist der Ausnahmefall.

Empirische Studien belegen eine Selektion von Kindern mit migrantischen Hintergrund an Hand von Zuschreibungsprozessen – diese erhalten verhältnismäßig öfter am Ende der Grundschule eine Empfehlung für den Wechsel in eine Haupt- oder Sonderschule als biodeutsche Kinder. Als Begründung wird hierbei in der Regel die mangelhafte Beherrschung der deutschen Sprache angeführt, und diese somit als Ausschlusskriterium für Schulabschlüsse wie das Abitur benutzt. Dies allerdings nicht da die Sprache unerlässlich zum verstehen des Lehrmaterials ist, sondern weil mit der mangelnden Deutschsprechfähigkeit eine geringe Motivation und eine Lernunwilligkeit unterstellt wird. Die Sprachfähigkeit in der Zweitsprache wird hier jedoch nicht berücksichtigt, obwohl diese bzw. die gleichzeitige Beherrschung zweier Sprache ja eigentlich das Gegenteil von Lernunwilligkeit verdeutlicht.

Bei dieser Begründung wird Bezug genommen auf den Diskurs des gesellschaftlichen Mainstreams gegenüber Nichtdeutschen. Dieser zeichnet sich im wesentlichen aus durch Forderungen nach Assimilation, Populismus gegenüber der islamischen Religion und einer Beschwörung von Bedrohungs-, und Übervölkerungsszenarien. Ebenso häufig wird die Fremdheit anderer Kulturen (Ethnozentrismus als Anschlussstelle für neonazistische Ideologien) und vor allem der mangelnde Assimilationswille der MigrantInnen angeführt. Letzterer wird oftmals an der mangelnden Beherrschung der deutschen Sprache festgemacht – womit wir wieder bei der Verknüpfung von unterstellter Lernunwilligkeit und mangelnder Beherrschung der deutschen Sprache wären.

Der geschilderte gesellschaftliche Konsens erfüllt zwei Funktionen. Er ist zum einen Bezugspunkt zur Entscheidungsfindung (MigrantInnen sprechen kein deutsch da sie sich nicht integrieren wollen/können und müssen deshalb auf die Hauptschule) und dient gleichzeitig zur Legitimation (und da sie kein deutsch sprechen und ihr kulturelle Verschiedenheit so beschaffen ist, dass sie sich nicht besser integrieren wollen/können müssen sie auf die Hauptschule und sind nicht geeignet für das Gymnasium) der Ungleichbehandlung. Zum anderen tragen die Akteure in den Entscheidungstragenden Organisationen, in diesem Fall die GrundschulpädagogInnen, durch ihr Handeln zur Reproduktion eben dieses Konsens' bei.

Tiefer in die Akteursebene:

Die Reproduktion der Rassismen lässt sich auf der Akteursebene nur durchsetzen, wenn die Rassismen entweder gesellschaftlich, durch Gesetze oder gesellschaftlich verbreitete Einstellungen, legitimiert werden, oder nicht als solche wahrgenommen werden. Der erste Fall tritt beispielsweise ein, wenn von Vorstellungen von defizitären MigrantInnen qua kultureller Benachteiligung ausgegangen wird: Empfehlungen für die Hauptschule werden für MigrantInnenkinder pauschal ausgesprochen, da davon ausgegangen wird, dass kulturelle Benachteiligungen bestehen, die den Lernprozess behindern, und welche im Kulturkonflikt nicht revidierbar sind. Der Zweite Fall bezieht sich auf Rassismen, die nicht als solche wahrgenommen werden. Diese so genannten indirekten Rassismen, entstehen häufig im Komplexen zusammenwirken von verschiedenen AkteurInnen und Institutionen, wenn die Folgen des Handelns nicht auf eine Einzelperson oder Institution zurückführbar sind.

Der gesellschaftliche Diskurs (nicht nur) im Zusammenhang mit informellen institutionalisierten Rassismen im Allgemeinen und der rassistischen Schichtung des Arbeitsmarktes wird also wesentlich über Akteure in entscheidungstragenden Institutionen reproduziert. Wichtig ist aber auch die Berücksichtigung von strukturellen Verzweigungen in andere Bereiche. Eine rassistische Städteplanung (Ghettoisierung) etwa bewirkt nur in Wechselwirkung mit der beschriebenen Schichtung des Arbeitsmarktes eine rassistische Normalitätsvorstellung. Die Schwerpunktsetzung der Polizei (erhöhte Fahndungsbereitschaft bei der Verdächtigung von MigrantInnen) funktioniert ebenfalls nur im Zusammenhang von Schichtung und Ghettoisierung und trägt zur Reproduktion des Bildes Kriminellen Ausländers bei. Dies aber äußerst wirkungsvoll.

Thesen – Warum und wozu das Ganze?

Institutionalisierte Rassismen...

... entsprechen in der Gesellschaft verbreiteten personellen Rassismen wie z.B. "Arbeit zuerst für Deutsche", "Ausländer nehmen uns die Arbeitsplätze weg" oder "die Ausländer leben auf unsere Kosten", und stellen eine Reaktion auf diese dar.

... reproduzieren und institutionalisieren den allgegenwärtigen gesellschaftlichen Rassismus, bestätigen diesen damit und fördern dessen weitere Verbreitung. Eine rassistische Gesellschaft schafft rassistische Gesetze und umgekehrt.

... dienen den "Deutschen" zur Verringerung der Konkurrenz um scheinbar oder real knappe Ressourcen wie insbesondere Arbeitsplätze. Hiermit sind sie Ausdruck einer kapitalistischen Gesellschaft, in der es üblich ist, den eigenen Vorteil über das Wohlergehen anderer Menschen zu stellen oder diesen auf Kosten anderer erreichen zu versuchen.

... dienen zur Produktion einer Unterschicht, die im Niedrigstlohnbereich ausgebeutet werden kann, und ohne die die Wirtschaft der brd und jedes andere kapitalistische Wirtschaftssystem nicht auskommt. Hierdurch erzeugen sie eine rassistische Schichtung des Arbeitsmarktes, in dem die Mehrzahl der "Deutschen" oben und die Mehrzahl der "MigrantInnen" unten stehen.

Weblinks

(Hamburg)

<http://www.fluechtlingsrat-hamburg.de/>

<http://www.fluchtpunkt-hh.de/>

<http://www.cafeexil.nadir.org/>

(brd/international)

<http://wiki.bleiberechtsbuero.de>

<http://thecaravan.org/>

<http://www.noborder.org/>

<http://no-racism.net/>

<http://www.kanak-attak.de/>

(Lager)

<http://www.nolager.org/>

<http://www.nolager.de/>

(Nachrichten)

<http://de.indymedia.org/>

<http://www.nadir.org/>

Verwendete Literatur:

Gomolla: Ethnisch- kulturelle Zuschreibungen und Mechanismen institutionalisierter Diskriminierung in der Schule,

Erschienen in:

Iman Aittia/Helga Marburger: Alltag und Lebenswelten von Migrantenjugendlichen, IKO-Verlag für Interkulturelle Kommunikation Band 11, 2000 .

Heinemann/Schobert/Wahjudi: *Handbuch Antirassismus. Projekte und Initiativen gegen Rassismus und Antisemitismus in Deutschland*

Die Deutsche Bibliothek –CIP –Einheitsaufnahme, Essen: Kokerei Zollverein 2002

Kleinert: *Fremdenfeindlichkeit. Einstellungen junger Deutscher zu Migranten*

VS Verlag für Sozialwissenschaften

1. Auflage, Wiesbaden 2004

Sameer: *Bewegungsfreiheit gilt für alle. Warum ich gegen das Residenzpflicht- Gesetz kämpfe*

Erschienen in:

Interface (Hrsg.): WiderstandsBewegungen. Antirassismus zwischen Alltag und Aktion

Assoziation A Verlag, Berlin/Hamburg 2005

Zülch: *Full House in Erfurt oder eine lobenswerte Richterin. Zum Residenzpflicht- Prozess gegen Ahmed Sameer*

Erschienen in:

Interface (Hrsg.): WiderstandsBewegungen. Antirassismus zwischen Alltag und Aktion

Assoziation A Verlag, Berlin/Hamburg 2005

Thesen zur Rassismusdebatte – Strategien der Unterwerfung Strategien der Befreiung Interview mit Yann Moulier Boutang (1993) Materialien für einen neuen Antiimperialismus Nr.5

Schwarze Risse Berlin

Fachkräftemangel bei hoher Arbeitslosigkeit—Ein ökonomisches Zuwanderungskonzept für Deutschland. Eine Studie des Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit (IZA) im Auftrag der Bundesregierung und des Bundesministerium für Inneres Veröffentlicht 2002 vom Springer Verlag Berlin Heidelberg